

Stand: 2. Juni 2020

### Informationen zu den aktuellen Hygiene-Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

	Land Berlin	Land Brandenburg	Land Sachsen
<b>Geltende RechtsVO</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Link</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a></li> <li></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Corona_Schutz_VO_12_2020.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Corona_Schutz_VO_12_2020.pdf</a></li> </ul>
Bezeichnung	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. <b>zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020</b>	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 30]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 12. Mai 2020
Datum In kraft/Außer kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>30. Mai 2020/ 4. Juli 2020</b></li> </ul>	9. Mai 2020/ 5. Juni 2020 28. Mai 2020/15. Juni 2020	15. Mai 2020/ 5. Juni 2020 (Ausnahme: Verbot von Großveranstaltung mit mehr als 1.000 Personen tritt am 31. August 2020 außer Kraft)
Informationen zum Thema Corona	<a href="https://www.ekbo.de/service/corona.html">https://www.ekbo.de/service/corona.html</a>	<a href="https://www.ekbo.de/service/corona.html">https://www.ekbo.de/service/corona.html</a>	<a href="https://www.ekbo.de/service/corona.html">https://www.ekbo.de/service/corona.html</a> <a href="https://www.evlks.de/suche/?L=0&amp;id=93&amp;q=hygienekonzepte">https://www.evlks.de/suche/?L=0&amp;id=93&amp;q=hygienekonzepte</a>

<p><b>Gottesdienst</b> Rechtliche Regelung</p>	<p><b>§ 4a Religiös-kultische Veranstaltungen:</b></p> <p>(1) Religiös-kultische Veranstaltungen... sind zulässig, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 7 gewährleistet ist. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden gemäß Absatz 2 sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o.ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. <b><u>Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. Es ist ein verpflichtendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</u></b> Die Hygieneregeln sind auf Deutsch und in der jeweiligen Gemeindesprache auszuhängen.</p> <p>(2) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 im Innenraum sind mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig. <b>Ab dem 2. Juni 2020 sind religiös-kultische Veranstaltungen mit bis zu 200 Teilnehmenden und ab dem</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 5 Abs. 1 Satz 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“</li> <li>2. <b>Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind gemäß : § 5 Abs. 4 Nr. 4: „Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl,</b></li> <li>2. <b>Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden</b></li> </ol> </li> </ul> </li> </ol>	<p>§ 4 Absatz 1: „Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammenreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet.“</p> <p>Ausgenommen nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 sind: „Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen“</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1: „... (sind bei) Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.“</p>
--	--	---	---

	<p><b>16. Juni 2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.</b></p> <p>(3) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 unter freiem Himmel sind mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.</p>	<p>den in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten, 3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 14.</p>	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Unter freiem Himmel</u> ab 30. Mai: unbegrenzt! Aber das Verbot von Gemeinde- und Chorgesang sowie Bläsermusik gilt auch hier. Weiterhin müssen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.</li> <li>• <u>In Innenräumen:</u></li> <li>• <b>ab 2. Juni: bis 200 Personen</b>, sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen.</li> <li>• <b>ab 16. Juni: unbegrenzt!</b> Sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 75 Besucherinnen oder Besuchern, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfordern ggf. eine niedrigere Personenzahl in geschlossenen Räumen,</li> <li>• bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel.</li> <li>• Mit Umbenennung von „Personen“ zu „Besuchern“ ist klar, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchdienst, Kantorinnen und Kantoren, Lektoren oder sonst Beteiligte <b>nicht</b> mitzählen bei der Zahl der Besucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. Damit obliegt es jeder Kirchengemeinde selbst zu ermitteln, wie viele Teilnehmer unter Einhaltung dieser Regelungen in den Kirchen, Andachtsräumen oder auch Friedhofskapellen gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen können.</li> <li>• <u>Wir empfehlen den Gemeindegemeinderäten, diese Zahlen umgehend</u></li> </ul>

			<u>zu ermitteln und in der Kirchengemeinde bekannt zu machen.</u>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), keine Kollekte in den Reihen.</li> <li>• <b>Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen, Muster dafür: <a href="http://www.ekbo.de/service/corona.html">www.ekbo.de/service/corona.html</a>.</b></li> <li>• Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen:</li> <li>• <b>Desinfektionsmittel:</b> Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten.</li> <li>• <b>Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung:</b> Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst.</li> <li>• <b>Kontakthygiene:</b> Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), Markierung der zur Verfügung stehende Sitz- oder Stehplätze, keine Kollekte in den Reihen, Gewährleistung eines zeitversetzten Betreten und Verlassen des Gebäudes.</li> <li>• Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen:</li> <li>• <b>Desinfektionsmittel:</b> Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten.</li> <li>• <b>Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung:</b> Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst.</li> <li>• <b>Kontakthygiene:</b> Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der RechtsVO wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen, die einzuhalten sind (s. <a href="https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html">https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html</a>) Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen:</li> <li>• <b>Desinfektionsmittel:</b> Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten.</li> <li>• <b>Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung:</b> Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst.</li> <li>• <b>Kontakthygiene:</b> Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.</li> </ul>

	<p>(sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergottesdienste</b> fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert.</li> <li>• Von großen <b>Konfirmationen</b> und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten.</li> </ul>	<p>(sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergottesdienste</b> fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert.</li> <li>• Von großen <b>Konfirmationen</b> und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindergottesdienste</b> fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert.</li> <li>• Von großen <b>Konfirmationen</b> und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten.</li> </ul>
Chöre/Bläser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindegewand, Chorgesang und Bläsermusik sind untersagt – auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel! Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich.</li> <li>• Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchorern soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegewand in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“</li> <li>• Im Freien erscheint der Gemeindegewand auch ohne Mundschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchorern soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegewand in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“</li> <li>• Im Freien erscheint der Gemeindegewand auch ohne Mundschutz</li> </ul>

		<p>möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Mindestabstand etwaiger Ausführer zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.</li> </ul>	<p>möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Mindestabstand etwaiger Ausführer zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.</li> </ul>
Liste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 4a Absatz 1 in Verbindung mit § 2 ist eine Anwesenheitsliste zu führen:</li> <li>• „Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die <u>anwesenden Personen</u> in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und <u>Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer</u>. Diese Anwesenheitsliste ist <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren</u> und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.“</li> <li>• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Per-</li> </ul>	<p>Gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 2 ist ein Anwesenheitsliste zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Erfassung des <u>Vor- und Familiennamens</u>, der vollständigen <u>Anschrift und der Telefonnummer</u> der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung</u> und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,“</li> <li>• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste empfohlen, auch wenn sie in der RechtsVO nicht vorgeschrieben ist.</li> <li>• Erfasst werden sollten die Vor- und Nachnamen, Adressen und Telefonnummern aller anwesenden Personen. Die Liste sollte vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet werden.</li> <li>• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</li> </ul>

	<p>son jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>	<p>und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>	
<p><b>Kasualien, Konfirmationen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässig sind nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 „Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 50 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hier von erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen.“</li> <li>• Diese Regelung umfasst den privat-familiären Bereich; die Feier der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Konfirmationen oder Trauerfeiern unterliegt den o.g. Regelungen für Gottesdienste.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 sind: „Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, insbesondere Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen“ zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; eine Regelung für die Feier im privat-familiären Bereich existiert nicht.</li> <li>• Es gilt die Regelung in § 4 Absatz 2 Nr. 3: „Zusammenkünfte im eigenen Wohnbereich mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes.“ sind zulässig.</li> </ul>
<p><b>Kirchliche Gremien</b> Rechtliche Regelung</p>	<p>Vom Verbot der öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 5:</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Nr. 17: „Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur</p>	<p>Vom Versammlungsverbot ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 d): „notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privat- und öffentlichen Rechts.“</p>

	<p>„sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“.</p> <p>Hierzu zählen auch Sitzungen der kirchlichen Gremien und ihrer Ausschüsse die jetzt ohne die Begrenzung auf „notwendige“ Treffen wieder möglich sind.</p>	<p><b>Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird.“</b></p> <p>§ 5 Abs. 5: „In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 bis 14 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden...“</p> <p>Zu den Einzelheiten vgl. bei Gottesdienst und Gottesdienst / Liste!</p>	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen, allerdings darf nur die zwingend notwendige Zahl von Teilnehmern zusammenkommen, d.h. nur die gesetzlichen Mitglieder eines Gremiums und die für die Durchführung der Sitzung zwingend erforderlichen Personen sind erlaubt: regelmäßige Gäste, eine interessierte Öffentlichkeit oder sonstige Teilnehmer dürfen nicht dazu kommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen.</li> <li>• Wichtig ist, dass die Sitzungen „notwendig“ sind, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn es erforderlich ist, gibt es einen anderen Weg, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben (z.B. Videokonferenz, schriftliche Ab-</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Durchführung von Kreissynoden ist gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Grundordnung die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern sie nicht auf digitalem Weg hergestellt werden kann.</li> <li>• Wichtig ist, dass es keine andere Form geben darf, in der die Sitzung durchgeführt werden kann, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn keinen anderen Weg gibt, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben. Die Prüfung, ob die Sitzung nicht anders stattfinden kann, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein.</li> <li>• Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und die Teilnehmenden in einer Liste zu erfassen.</li> </ul>	<p>stimmung o.ä.), sollte dieser gewählt werden. Die Prüfung, ob die Sitzung notwendig ist, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</li> </ul>
<b>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.</li> <li>• Ausgenommen vom Verbot sind: „Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum sind ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu</li> </ul>	<p>§ 5 Abs. 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“</p> <p>Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt.</li> <li>• Gemäß § 6 Absatz 2 :“ Erlaubt sind insbesondere die Öffnung und der Besuch von:</li> </ul>

	<p>150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 bis zu 300 Personen erlaubt. Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 1.000 Personen zugelassen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die regulären Gruppen und Kreise können damit ab dem 2. Juni wieder durchgeführt werden. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu beachten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab dem 6. Juni 2020 Kulturveranstaltungen innerhalb zulässigerweise geöffneter Einrichtungen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,</li> <li>• religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern,</li> <li>• Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,</li> <li>• Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,</li> <li>• Zusammenkünfte in Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel anbieten und ähnliche Einrichtungen.</li> </ul> <p><u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit wieder Angebote in o.g. Sinne möglich. Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen in o.g. Anwendungsbereich wieder anbieten.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,</li> <li>• 3. Literaturhäusern, Kleinkunsthäusern, Einrichtungen der Soziokultur, Gästeführung,</li> <li>• 4. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, sofern eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,</li> <li>• 5. Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Tagungs- und Konferenzstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Fahr-, Flug- und Bootsschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskursen, Planetarien,“</li> <li>• Die Angebote von Kirchengemeinden, die sich unter die o.g. Nr. 2.-5. sortieren lassen, können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen, ggf. unter Vorlage eines</li> </ul>
--	--	--	--

			Hygienekonzepts wieder aufgenommen und durchgeführt werden.
<b>Chöre und Instrumentalgruppen; Kinder- und Jugend- arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• .</li> <li>• § 12 Absatz 3: „Freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb geöffnet werden. Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. <u>Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen.</u> Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.“</li> <li>• „Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter § 13 fallen, sind gestattet..“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgenommen vom Verbot nach § 5 Absatz 1 sind:</li> <li>• „Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen; dies gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für den Gesangsunterricht mit bis zu sechs Personen, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden“</li> <li>und</li> <li>• „die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“</li> <li>• Die Begrenzung der Teilnehmerszahl ist damit entfallen, auch Instrumentalgruppen können wieder proben. Für Chöre gelten die o.g. Beschränkungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Musikschulen und alle Bildungseinrichtungen dürfen wieder geöffnet und besucht werden. Allerdings gelten , für Musikschulen spezielle Hygieneregeln, die auch in Kirchengemeinden anzuwenden sind:</li> <li>• Der Unterricht ist nur als Einzelunterricht oder in Kleingruppen bis zu vier Personen gestattet. <u>Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.</u></li> <li>• Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.</li> <li>• Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.</li> <li>• Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.</li> <li>• Nach § 6 Absatz 2 Nr. 13 sind auch „Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>In kleinen Gruppen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind Angebote möglich.</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit ab 28. Mai 2020 wieder außerschulische Bildungsangebote möglich. Angebote die eher kulturellen Charakter haben, sind ab 6. Juni 2020 möglich.</u></li> <li>• <u>Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen wieder anbieten.</u></li> </ul>	<p>vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652) geändert worden ist, mit Ausnahmen von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung, jedoch ohne Übernachtung“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchengemeinden können diese Angebote in Absprache mit den kommunalen Behörden machen.</li> <li>• Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit die sich unter die o.g. Regelungen für Gruppen und Kreise fassen lassen, sind wieder möglich.</li> </ul>
<b>Christenlehre und Konfirmandenarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.)</li> <li>• Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.)</li> <li>• Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Konfirmanden- oder Christenlehreunterricht kann wieder analog, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen, in Verantwortung der Kirchengemeinden, eingeladen werden.</li> </ul>
<b>Besuchsdienst und Seelsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 10 Absatz 3: „Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 11 Absatz 2 :“..Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von den Besuchsbeschränkungen in § 11 ausgenommen sind gemäß</li> </ul>

	<p>sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln, stets zulässig.“</p>	<p>sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgung sowie zur Seelsorge.“ sind zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 5: „ Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“</li> </ul>	<p>Absatz 3 Besuche zu seelsorgerischen Zwecken.</p>
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 2 Absatz 1: „Für die in Teil 2 bis 5 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten hinsichtlich der einzuhaltenden Hygieneregeln die nachfolgenden Mindestanforderungen: die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sind zu berücksichtigen, Schutzvorschriften für Personal, Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden zur Hygiene sind einzuhalten; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt, Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen, mit Ausnahme des in § 1 Satz 3 genannten Personenkreises, und die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen,</p>	<p>§ 3: „ (1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten. (2) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.“</p>	<p>§ 1 Absatz 1 :“ ...wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten..“ Und Absatz 2: „ Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes.“</p> <p>§ 3 Absatz 1 regelt: „In allen Betrieben, Einrichtungen und Angeboten im Sinne von § 6 Absatz 2, den §§ 7 bis 10 und Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-</p>

	<p>zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen wird ein geeignetes Konzept erarbeitet und umgesetzt, Aushänge zu den Abstandsregelungen und getroffenen Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht, in Innenräumen wird für eine ausreichende Belüftung gesorgt und für die in Teil 2 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung der Gäste und Dienstleistungsempfängenden; diese Pflicht gilt nicht für den Einzelhandel im Sinne von § 6a und Angebote nach § 5 Absatz 6 bis 9, 14 und 15. Die Verantwortlichen nach Satz 1 haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>		<p>Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.“</p>
--	--	--	--

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, [h.koster@ekbo.de](mailto:h.koster@ekbo.de), Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, [u.kleine@ekbo.de](mailto:u.kleine@ekbo.de), Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, [m.richter@ekbo.de](mailto:m.richter@ekbo.de)